

Liestal, 29. August 2016/de

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **58**

Vorstoss Nr. **2016-103** – **Motion** der FDP-Fraktion

Titel: **Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der in Artikel 49 Absatz 5 der alten Bundesverfassung vom 29. April 1874 enthaltene Vorbehalt bürgerlicher Pflichten ist in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) nicht mehr explizit enthalten. An der Rechtslage hat sich dadurch aber nichts geändert (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich, Basel, Genf 2012, N. 442).

So ist beispielsweise der Grundschulunterricht obligatorisch (Artikel 62 Absatz 2 BV). Bei der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht ist jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Betroffenen zu beachten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dem Anliegen religiöser Minderheiten, die einem religiösen Ruhetagsgebot nachkommen wollen, das nicht auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Interessen an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 117 Ia 311, Erwägung [E.] 2). Religiöse Freiheiten dürfen durch die Festlegung von Bürgerpflichten, einschliesslich der Pflicht zum Schulbesuch, nicht weiter eingeschränkt werden, als dies vom öffentlichen Interesse geboten und verhältnismässig ist (BGE 117 Ia 311, E. 2b mit weiteren Hinweisen). Wird eine Maturitätsprüfung an einem Samstag durchgeführt, kann die Verweigerung eines religiös begründeten Dispenses einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit des oder der Betroffenen erweisen (BGE 134 I 114, E. 6).

Auch die vom Motionär beantragte Ergänzung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV, SGS 100) würde an der geltenden Rechtslage nichts ändern. Denn selbst wenn das kantonale Verfassungsrecht den Vorrang von Bürgerpflichten vorsieht, dispensiert es damit nicht gleichzeitig, die konkreten Bürgerpflichten gemäss den Vorgaben der Bundesverfassung auszugestalten. Soll durch eine konkrete Bürgerpflicht die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV eingeschränkt werden, heisst dies, dass es, wie bei allen anderen Grundrechten auch, eine gesetzliche Grundlage braucht. Ausserdem muss ein allfälliger Eingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein und den Kerngehalt des Grundrechts beachten (Artikel 36 BV).

FAZIT:

Die Motion würde an der geltenden Rechtslage nichts ändern. Grundrechtseingriffe jeder Art müssen den Vorgaben der Bundesverfassung genügen. Der Vorstoss ist daher abzulehnen.